

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/8096 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der
straferichtlichen Hauptverhandlung
(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)**

A. Problem

Die Bundesregierung führt aus, dass in den erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor Landgerichten und Oberlandesgerichten bislang nur sogenannte Formalprotokolle über die Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten angefertigt würden, in denen der Inhalt der Verhandlung, bspw. Zeugenaussagen, nicht festgehalten werde. Vielmehr müssten sich die Verfahrensbeteiligten eigene Notizen machen. Nunmehr solle eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die eine Tonaufzeichnung der Verhandlung und die automatische Transkription erlaube. Auch eine Bildaufzeichnung solle ermöglicht werden, die von den Ländern durch Rechtsverordnung jederzeit teilweise oder flächendeckend eingeführt werden könne. Die digitale Inhaltsdokumentation solle als verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Verfahrensgeschehens neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten. An der Aufgabenverteilung zwischen Tatgericht und Revisionsgericht werde sich nichts ändern. Persönlichkeitsrechte sowie Geheimhaltungsinteressen würden durch prozessuale und materielle Regelungen gewahrt.

B. Lösung

Der vom Ausschuss angenommene Änderungsantrag sieht u. a. Vorschriften zur Dokumentation bei technischen Störungen, eine Entkopplung des Absehens von der Aufzeichnung von den Vorschriften zum Ausschluss der Öffentlichkeit, die Erweiterung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte besonders vulnerabler Zeugen und eine Konkretisierung zur Verwendung der technischen Dokumentation als Strengbeweismittel vor. Weiter wird der Zugang zur Dokumentation und die Zulässigkeit der Weitergabe von Transkripten geregelt. Schließlich enthält er Änderungen am Justizverwaltungskostengesetz, dem Gesetz zur Abschaffung des

Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes sowie dem Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8096 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. November 2023

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Sonja Eichwede
Berichterstatterin

Dr. Volker Ullrich
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Thomas Seitz
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellsow
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung
(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)
– Drucksache 20/8096 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung	Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)	(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Strafprozessordnung	Änderung der Strafprozessordnung
Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 271 bis 274 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 271 Dokumentation der Hauptverhandlung	
§ 272 Hauptverhandlungsprotokoll	
§ 273 Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Transkription	
§ 273a Speicherung und Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte	
§ 273b Zugang zu Aufzeichnungen und Transkripten; Einsichtnahme und Überlassung	
§ 274 Beweiskraft des Protokolls; Berichtigung“.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Dem § 68 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	2. un verändert
„Bei einer Aufzeichnung der Vernehmung sollen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 auch technische Maßnahmen zum Schutz der Identität des Zeugen ergriffen werden.“	
3. In § 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 4 werden jeweils die Wörter „die §§ 271 bis 273“ durch die Wörter „§ 271 Absatz 1 und § 272“ ersetzt.	3. un verändert
4. In § 255a Absatz 1 wird das Wort „Bild-Ton-Aufzeichnung“ durch das Wort „Aufzeichnung“ ersetzt.	4. un verändert
5. § 271 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 271 Dokumentation der Hauptverhandlung“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben“ durch ein Komma und die Wörter „das den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen muss“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Eine Hauptverhandlung, die erstinstanzlich vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfindet, ist zudem nach Maßgabe des § 19 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung digital zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt vorbehaltlich des § 19 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung durch eine Tonaufzeichnung, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) zu übertragen ist.“	
6. § 272 wird wie folgt geändert:	6. un verändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 272 Hauptverhandlungsprotokoll“.	
b) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
c) Die folgenden Absätze 2 bis 7 werden angefügt:	
„(2) Das Protokoll muss die Bezeichnung der verlesenen Urkunden oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Absatz 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.	
(3) Das Protokoll muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. Gleiches gilt für die Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken.	
(4) Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen; dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang als Tonaufzeichnung zur Akte genommen werden. § 58a Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.	
(5) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.</p>	
<p>(6) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben. Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben oder aktenkundig zu machen. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.</p>	
<p>(7) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.“</p>	
<p>7. Die §§ 273 bis 274 werden wie folgt gefasst:</p>	<p>7. Die §§ 273 bis 274 werden wie folgt gefasst:</p>
<p>„§ 273</p>	<p>„§ 273</p>
<p>Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Transkription</p>	<p>Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Transkription</p>
<p>(1) Ist die Aufzeichnung der Hauptverhandlung oder ihre Transkription wegen einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich oder fehlerhaft, so hindert dies die Durchführung der Hauptverhandlung nicht.</p>	<p>(1) Ist die Aufzeichnung der Hauptverhandlung oder ihre Transkription wegen einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich oder fehlerhaft, so hindert dies die Durchführung der Hauptverhandlung nicht. Die Art und die Dauer der Störung sollen aktenkundig gemacht werden.</p>
<p>(2) <i>Solange die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit wegen einer Gefährdung der Staatssicherheit nach § 172 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person nach § 172 Nummer 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen, kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss von der Aufzeichnung und deren Transkription absehen.</i></p>	<p>(2) Das Gericht kann durch unanfechtbaren Beschluss von der Aufzeichnung und deren Transkription absehen, solange</p>
	<p>1. eine Gefährdung</p>
	<p>a) der Staatssicherheit oder</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	b) des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person
	zu besorgen ist, oder
	2. ein Zeuge vernommen wird, der
	a) Verletzter einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuchs) ist,
	b) als Kind oder Jugendlicher Verletzter einer Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuchs), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuchs) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs war, oder
	c) im Zeitpunkt der Vernehmung unter 18 Jahre alt ist.
(3) Für die Tonaufzeichnung und ihre Transkription sind nur Äußerungen in deutscher Sprache maßgeblich.	(3) unverändert
§ 273a	§ 273a
Speicherung und Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte	Speicherung und Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte
(1) Aufzeichnungen und ihre Transkripte sind zu den Akten zu nehmen. Sie können auch in anderer Weise zusammen gespeichert werden; die §§ 32f, 147, 406e, 496 bis 499 sowie die Vorschriften des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes und der aufgrund von § 2 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten in diesem Fall entsprechend. Die Art der Speicherung ist aktenkundig zu machen.	(1) unverändert
(2) Die Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte ist grundsätzlich nur für Zwecke des Strafverfahrens zulässig. Sie können nach Maßgabe des § 169 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken verwendet werden. Die Aufzeichnungen und Transkripte der Angaben von Angeklagten, Zeugen und Nebenklägern dürfen mit deren Einwilligung auch in anderen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verwendet werden. Aufzeichnungen und Transkripte sind in <i>dem Verfahren</i> , in dem die Aufzeichnung und	(2) Die Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte ist grundsätzlich nur für Zwecke des Strafverfahrens zulässig. Sie können nach Maßgabe des § 169 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken verwendet werden. Die Aufzeichnungen und Transkripte der Angaben von Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen und Nebenklägern dürfen mit deren Einwilligung auch in anderen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verwendet werden. Aufzeichnungen und Transkripte sind in der Hauptverhandlung ,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Transkription erfolgt, keine Beweismittel im Sinne des § 244.	in der die Aufzeichnung und Transkription erfolgt, keine Beweismittel im Sinne des § 244.
§ 273b	§ 273b
Zugang zu Aufzeichnungen und Transkripten; Einsichtnahme und Überlassung	Zugang zu Aufzeichnungen und Transkripten; Einsichtnahme und Überlassung
<p>(1) Die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der anwaltliche Vertreter des Verletzten <i>und</i> einer <i>anderen</i> nach § 403 <i>antragsberechtigten Person</i> erhalten während des laufenden Verhandlungstages oder unverzüglich danach Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript. § 32f gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der anwaltliche Beistand oder Vertreter des Nebenklägers, eines zur Nebenklage berechtigten Verletzten oder einer Person, die aufgrund eines Antrags nach § 403 am Verfahren beteiligt ist, erhalten während des laufenden Verhandlungstages oder unverzüglich danach Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript. § 32f gilt entsprechend.</p>
<p>(2) <i>Verletzte</i> und <i>andere</i> nach § 403 <i>antragsberechtigten</i> Personen sind, wenn sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, befugt, die Aufzeichnung und das Transkript nach jedem Verhandlungstag unverzüglich in Diensträumen unter Aufsicht einzusehen.</p>	<p>(2) Nebenkläger und aufgrund eines Antrags nach § 403 am Verfahren beteiligte Personen sind, wenn sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, sie keinen Rechtsanwalt hinzugezogen haben oder ihnen kein Beistand bestellt wurde, befugt, die Aufzeichnung und das Transkript nach jedem Verhandlungstag unverzüglich in Diensträumen unter Aufsicht einzusehen.</p>
<p>(3) Verteidiger und Rechtsanwälte dürfen Aufzeichnungen <i>und Transkripte</i>, die ihnen im Rahmen der Akteneinsicht oder nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden, nicht dem Angeklagten, dem Verletzten oder einer <i>anderen</i> nach § 403 antragsberechtigten Person überlassen.</p>	<p>(3) Verteidiger und Rechtsanwälte dürfen Aufzeichnungen, die ihnen im Rahmen der Akteneinsicht oder nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden, nicht dem Angeklagten, dem Nebenkläger oder nebenklageberechtigten Verletzten oder einer nach § 403 antragsberechtigten Person überlassen.</p>
§ 274	§ 274
Beweiskraft des Protokolls; Berichtigung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden.</p>	
<p>(2) In den Fällen des § 271 Absatz 2 ist die Berichtigung des Protokolls anhand der Aufzeichnungen zulässig.“</p>	
<p>8. In § 323 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 273 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 272 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.</p>	<p>8. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
9. In § 344 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „angegeben“ die Wörter „und der Fehler in der Rechtsanwendung benannt“ eingefügt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. § 352 wird wie folgt geändert:	10. § 352 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Diese Tatsachen müssen erwiesen sein.“	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Zur Prüfung eines behaupteten Verfahrensmangels ist ein <i>Beweismittel</i> nur dann heranzuziehen, wenn der Verfahrensmangel daraus ohne weiteres erkennbar ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn es möglich ist, dass weitere Beweiserhebungen dem <i>Beweismittel</i> die maßgebliche Bedeutung für das Urteil genommen haben, oder wenn lediglich Feststellungen oder Wertungen angegriffen werden, die dem Tatgericht vorbehalten sind.“	„(3) Zur Prüfung eines behaupteten Verfahrensmangels ist ein Beweisinhalt nur dann heranzuziehen, wenn der Verfahrensmangel daraus ohne weiteres erkennbar ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn es möglich ist, dass weitere Beweiserhebungen dem Beweisinhalt die maßgebliche Bedeutung für das Urteil genommen haben, oder wenn lediglich Feststellungen oder Wertungen angegriffen werden, die dem Tatgericht vorbehalten sind.“
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030	u n v e r ä n d e r t
In § 271 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „nach Maßgabe des § 19 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung“ gestrichen.	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung	u n v e r ä n d e r t
Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, wird folgender § 19 angefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 19	
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung; Verordnungsermächtigung	
<p>(1) Die digitale Dokumentation von Hauptverhandlungen nach § 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung erfolgt vorbehaltlich des Absatzes 4 erst ab dem Zeitpunkt, den die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für ihren Bereich bestimmen. Sie können die Aufzeichnungspflicht auf einzelne Gerichte, Spruchkörper oder allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass die Hauptverhandlung abweichend von § 271 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung zusätzlich durch eine Bildaufzeichnung dokumentiert wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.</p>	
<p>(2) Bildaufzeichnungen haben unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen zu erfolgen. Dabei ist insbesondere eine Kameraeinstellung zu wählen, die sicherstellt, dass der für die Gerichtsöffentlichkeit vorgesehene Raum nicht erfasst wird und keine Nahaufnahmen von Verfahrensbeteiligten erfolgen. Die Bildaufzeichnungen sind zu löschen, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist. Die Löschung ist aktenkundig zu machen.</p>	
<p>(3) Eine digitale Dokumentation erfolgt nicht bei Hauptverhandlungen, die im Zeitpunkt des Eintritts der Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bereits begonnen haben.</p>	
<p>(4) In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes zuständig ist, erfolgt die digitale Dokumentation von Hauptverhandlungen nach § 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung spätestens ab dem 1. Januar 2028.“</p>	
Artikel 4	Artikel 4
Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030	u n v e r ä n d e r t
§ 19 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für ihren Bereich bestimmen, dass die Hauptverhandlung abweichend von § 271 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung zusätzlich durch eine Bildaufzeichnung dokumentiert wird. Sie können die Pflicht zur zusätzlichen Bildaufzeichnung auf einzelne Gerichte, Spruchkörper oder allgemein bestimmte Verfahren beschränken. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.“</p>	
2. Absatz 4 wird aufgehoben.	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Strafgesetzbuches	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 353d des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.	
2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.	
3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
<p>„4. eine Bild-Ton-Aufzeichnung oder Tonaufzeichnung aus einer Hauptverhandlung in Strafsachen oder einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren</p>	
<p>a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder</p>	
<p>b) unbefugt weitergibt, wenn diese Weitergabe geeignet ist, eine Person, zu der die Bild-Ton-Aufzeichnung oder die Tonaufzeichnung Angaben enthält, oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr einer gegen sie gerichteten rechtswidrigen Tat gegen Leib, Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen.“</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 78 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 273 Absatz 1a Satz 3 und Absatz 2 der Strafprozessordnung“ durch die Wörter „§ 271 Absatz 2 und § 272 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 der Strafprozessordnung“ ersetzt.</p>	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Patentanwaltsordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 120 wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 120 Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung“.</p>	
<p>2. § 120 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 120</p>	
<p>Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung</p>	
<p>§ 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“</p>	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 122 wie folgt gefasst:	
„§ 122 Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung“.	
2. § 122 wird wie folgt gefasst:	
„§ 122	
Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung	
§ 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung der Wirtschaftsprüferordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 99 wie folgt gefasst:	
„§ 99 Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung“.	
2. § 99 wird wie folgt gefasst:	
„§ 99	
Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung	
§ 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses																
	Artikel 10																
	Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes																
	Nummer 1441 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th data-bbox="801 781 900 808" style="width: 10%;">Nr.</th> <th data-bbox="900 781 1195 808" style="width: 60%;">Gebührentatbestand</th> <th data-bbox="1195 781 1428 808" style="width: 30%;">Gebührenbetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="801 808 900 1601" style="vertical-align: top;">„1441</td> <td data-bbox="900 808 1195 1601" style="vertical-align: top;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="900 808 1195 972">Verfahren zur Registrierung nach § 3 Abs. 2, § 3a URV; die Identitätsprüfung erfolgt unter Verwendung</td> <td data-bbox="1195 808 1428 972"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="900 972 1195 1158" style="padding-left: 20px;">a) eines elektronischen Identitätsnachweises oder elektronischen Identifizierungsmittels nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 URV</td> <td data-bbox="1195 972 1428 1158" style="text-align: center; vertical-align: middle;">12,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="900 1158 1195 1344" style="padding-left: 20px;">b) einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 URV</td> <td data-bbox="1195 1158 1428 1344" style="text-align: center; vertical-align: middle;">22,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="900 1344 1195 1529" style="padding-left: 20px;">c) einer bereits über die Steuerberaterplattform (§ 86c StBerG) erfolgten Identifizierung des Nutzers nach § 3a Abs. 4 URV</td> <td data-bbox="1195 1344 1428 1529" style="text-align: center; vertical-align: middle;">7,60 €“.</td> </tr> </table> </td> <td data-bbox="1195 1529 1428 1601" style="text-align: center; vertical-align: bottom;">7,60 €“.</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag	„1441	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="900 808 1195 972">Verfahren zur Registrierung nach § 3 Abs. 2, § 3a URV; die Identitätsprüfung erfolgt unter Verwendung</td> <td data-bbox="1195 808 1428 972"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="900 972 1195 1158" style="padding-left: 20px;">a) eines elektronischen Identitätsnachweises oder elektronischen Identifizierungsmittels nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 URV</td> <td data-bbox="1195 972 1428 1158" style="text-align: center; vertical-align: middle;">12,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="900 1158 1195 1344" style="padding-left: 20px;">b) einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 URV</td> <td data-bbox="1195 1158 1428 1344" style="text-align: center; vertical-align: middle;">22,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="900 1344 1195 1529" style="padding-left: 20px;">c) einer bereits über die Steuerberaterplattform (§ 86c StBerG) erfolgten Identifizierung des Nutzers nach § 3a Abs. 4 URV</td> <td data-bbox="1195 1344 1428 1529" style="text-align: center; vertical-align: middle;">7,60 €“.</td> </tr> </table>	Verfahren zur Registrierung nach § 3 Abs. 2, § 3a URV; die Identitätsprüfung erfolgt unter Verwendung			a) eines elektronischen Identitätsnachweises oder elektronischen Identifizierungsmittels nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 URV	12,00 €	b) einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 URV	22,00 €	c) einer bereits über die Steuerberaterplattform (§ 86c StBerG) erfolgten Identifizierung des Nutzers nach § 3a Abs. 4 URV	7,60 €“.	7,60 €“.	
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag															
„1441	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="900 808 1195 972">Verfahren zur Registrierung nach § 3 Abs. 2, § 3a URV; die Identitätsprüfung erfolgt unter Verwendung</td> <td data-bbox="1195 808 1428 972"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="900 972 1195 1158" style="padding-left: 20px;">a) eines elektronischen Identitätsnachweises oder elektronischen Identifizierungsmittels nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 URV</td> <td data-bbox="1195 972 1428 1158" style="text-align: center; vertical-align: middle;">12,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="900 1158 1195 1344" style="padding-left: 20px;">b) einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 URV</td> <td data-bbox="1195 1158 1428 1344" style="text-align: center; vertical-align: middle;">22,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="900 1344 1195 1529" style="padding-left: 20px;">c) einer bereits über die Steuerberaterplattform (§ 86c StBerG) erfolgten Identifizierung des Nutzers nach § 3a Abs. 4 URV</td> <td data-bbox="1195 1344 1428 1529" style="text-align: center; vertical-align: middle;">7,60 €“.</td> </tr> </table>	Verfahren zur Registrierung nach § 3 Abs. 2, § 3a URV; die Identitätsprüfung erfolgt unter Verwendung			a) eines elektronischen Identitätsnachweises oder elektronischen Identifizierungsmittels nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 URV	12,00 €	b) einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 URV	22,00 €	c) einer bereits über die Steuerberaterplattform (§ 86c StBerG) erfolgten Identifizierung des Nutzers nach § 3a Abs. 4 URV	7,60 €“.	7,60 €“.						
Verfahren zur Registrierung nach § 3 Abs. 2, § 3a URV; die Identitätsprüfung erfolgt unter Verwendung																	
a) eines elektronischen Identitätsnachweises oder elektronischen Identifizierungsmittels nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 URV	12,00 €																
b) einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 URV	22,00 €																
c) einer bereits über die Steuerberaterplattform (§ 86c StBerG) erfolgten Identifizierung des Nutzers nach § 3a Abs. 4 URV	7,60 €“.																

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 11
	Änderung des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes
	In Artikel 10 Satz 3 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes]“ ersetzt.
	Artikel 12
	Änderung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
	Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„(2) Artikel 1 Nummer 3 sowie die Artikel 3 und 4 Nummer 1 Buchstabe a treten am 1. Februar 2024 in Kraft. In Artikel 4 Nummer 2 tritt Artikel 316o Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ebenfalls am 1. Februar 2024 in Kraft.“
<i>Artikel 10</i>	Artikel 13
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Januar 2030 in Kraft.	(2) Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Januar 2030 in Kraft. Artikel 10 tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht der Abgeordneten Sonja Eichwede, Dr. Volker Ullrich, Canan Bayram, Katrin Helling-Plahr, Thomas Seitz und Susanne Hennig-Wellsow

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/8096** in seiner 122. Sitzung am 21. September 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Haushaltsausschuss, an den Wirtschaftsausschuss und an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8096 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8096 in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8096 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8096 in seiner 49. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/8096 am 6. September 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen,
- Indikator 16.3.a - Corruption Perception Index in Deutschland

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 66. Sitzung am 27. September 2023 beschlossen, am 11. Oktober 2023 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8096 durchzuführen. An der öffentlichen Anhörung in seiner 69. Sitzung am 11. Oktober 2023 haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Margarete Gräfin von Galen	Fachanwältin für Strafrecht, Berlin
Dieter Killmer	Deutscher Richterbund e. V., Berlin Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Christoph Knauer	Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht der Bundesrechtsanwaltskammer, München, Rechtsanwalt
Dr. Patrick Liesching	Bundvorsitzender des Weißen Rings e. V., Mainz Leitender Oberstaatsanwalt
Prof. Dr. Andreas Mosbacher	Richter am Bundesgerichtshof, 5. Strafsenat, Leipzig
Prof. Dr. Ali B. Norouzi	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Rechtsanwalt
Dr. Oliver Piechaczek	Staatsanwalt, Hanau
Fernando Sanchez-Hermosilla	Vorsitzender Richter am Landgericht Karlsruhe
Stephan Schneider, LL.M.	Rechtsanwalt, Berlin
Dr. Ralf Wehowsky	Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Abteilungsleiter für Revisionsstrafsachen bei dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 69. Sitzung am 11. Oktober 2023 sowie die Aufzeichnung dieser Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8096 in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete den Gesetzentwurf als Meilenstein für mehr Gerechtigkeit im Strafverfahren, weil sich die Verfahrensbeteiligten künftig nicht auf ihre eigenen Mitschriften verlassen müssten und sich besser auf das aktuelle Verhandlungsgeschehen konzentrieren könnten. Die bisher bestehende Ungerechtigkeit, dass sich vermögende Angeklagte eine Mitschrift durch selbst beauftragte Stenografen hätten leisten können, anderen Angeklagten diese Möglichkeit aber nicht zur Verfügung gestanden habe, werde abgeschafft. Das Bedürfnis an einer Inhaltsdokumentation zeige sich auch daran, dass die Gerichte oft ein Interesse an diesen stenografischen Mitschriften gezeigt hätten, wie in der Anhörung vorgebracht worden sei. Durch den Änderungsantrag werde der schon gute Gesetzentwurf weiter verbessert, Verteidiger dürften ihren Mandaten nun das Transkript zur Vorbereitung der Verteidigung übergeben.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erwartete mehr Aufgaben und kompliziertere Abläufe für die Strafjustiz durch den Gesetzentwurf. Zugleich enttäusche die Politik der Koalition hinsichtlich der Fortschreibung des Pakts für den Rechtsstaat die hohen Erwartungen der Justiz in Digitalisierung und verbesserte personelle Ausstattung. Mit Blick auf die kommende Pensionierungswelle müsse eine Debatte über die Ausstattung der Justiz für die kommenden Jahre geführt werden. Wie der Bericht der Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ausführe, seien je nach Diktion und Dialekt bis zu 30 Prozent der Transkripte von aufgezeichneten

Sitzungen fehlerhaft und bedürften händischer Nachbearbeitung. Der Gesetzentwurf verhalte sich nicht zur Lösung divergierender Auffassungen zur Richtigkeit der Transkription und dazu, wie mit einem Einspruch gegen den Text verfahren werde. Außerdem bleibe die Überzeugungsbildung auch mit einer Tonaufzeichnung oder einem Transkript subjektiv und die Lektüre des Transkripts sei aufgrund des unreinen Fließtexts wesentlich zeitaufwändiger als die Lektüre eines Protokolls. Da das Transkript erst nachträglich erstellt werde, könne auch nicht auf persönliche Aufzeichnungen verzichtet werden, um aus der Verhandlungssituation heraus Vorhalte machen zu können. Zentral sei, dass der Opfer- und Zeugenschutz durch den Gesetzentwurf ausgehöhlt werde. Es sei für einen Zeugen ein Unterschied, ob er in einem zwar öffentlichen, aber doch geschützten Gerichtssaal eine Aussage tätige, oder der Ton aufgezeichnet werde und das Risiko der Verbreitung an Dritte oder gar die Öffentlichkeit dieser Aufzeichnung oder der Transkription bestehe. Bedenklich sei auch die Öffnungsklausel für die Länder, nicht nur eine Audioaufzeichnung, sondern eine audiovisuelle Aufzeichnung einzuführen. Dadurch werde einerseits die Rechtseinheitlichkeit der Regelungen für das Strafverfahren gefährdet, andererseits sei es verfassungsrechtlich wegen der Tiefe des Grundrechtseingriffs bedenklich, die Frage der audiovisuellen Aufzeichnung allein durch Rechtsverordnung der Länder und nicht durch ein formelles Gesetz zu regeln. Diese Gründe und die in der Anhörung vorgebrachten Argumente sprächen für eine gründliche Überarbeitung des Gesetzentwurfs. Die erheblichen, von der Richterschaft vorgebrachten Bedenken sollten ernst genommen werden. Aktuell sei das Vorhaben Ausdruck eines Misstrauens in die Strafjustiz in einer Zeit, in der der Rechtsstaat und die Richterschaft besonders gefordert seien. In der derzeitigen Form werde der Gesetzentwurf zu einer Verzögerung des Strafverfahrens führen. Revisionen in Gestalt von Inbegriffsrügen würden erheblich zunehmen und die Arbeit des Bundesgerichtshofs belasten. Schließlich zeige die im Änderungsantrag enthaltene Verschiebung des Inkrafttretens der Regelungen der Reform des Sanktionenrechts erst zum Februar 2024 das Versäumnis der Koalition, mit den Ländern die technische Realisierbarkeit der Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe vorab zu koordinieren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilte die Befürchtung einer Rechtszersplitterung nicht. Der Gesetzentwurf fördere die Herstellung von Rechtsfrieden und die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen, weil durch die Inhaltsdokumentation weniger Streit über die Aussagen von Verfahrensbeteiligten als bisher entstehe. Die objektive und zuverlässige Aufzeichnung des Verfahrensinhalts sei angesichts der Tiefe der Grundrechtseingriffe durch ein Strafverfahren und um dem Recht auf ein faires Verfahren zu genügen, erforderlich. Bei wochen- und monatelangen Prozessen sei es unmöglich für die Verfahrensbeteiligten, sich an jedes Detail zu erinnern. Daher fördere der Gesetzentwurf die Transparenz der Justiz, Beweisaufnahmefehler würden reduziert und bei einem Richterwechsel werde die Einarbeitung erleichtert. Die Fraktion verwies zudem auf die Äußerungen der Sachverständigen Dr. Gräfin von Galen in der Anhörung, wonach Deutschland de lege lata ein Rechtsstaatsdefizit aufweise. Würde Deutschland heute in die EU aufgenommen, würde die Europäische Kommission die Einführung der Inhaltsdokumentation verlangen. Andere europäische Länder und auch der Internationale Strafgerichtshof zeichneten strafrechtliche Hauptverhandlungen schon lange erfolgreich auf. Die Dokumentation diene allen Verfahrensbeteiligten bei der Aufarbeitung und ggf. Korrektur der Wahrnehmung des Verhandlungsinhalts. Dass die technischen Fähigkeiten von Transkriptionssoftware mit Blick auf Dialekte noch verbesserungsfähig seien, dürfe kein Grund sein, den Gesetzentwurf aufzuschieben.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass mit dem Gesetzentwurf faire strafrechtliche Verfahren weiter gestärkt würden und ein Hilfsmittel für die Justiz und die Verfahrensbeteiligten geschaffen werde. Viele andere Länder zeichneten die strafrechtliche Hauptverhandlung bereits heute auf. Die Sorge einer händischen Nachbearbeitung des Transkripts sei unbegründet, es sei ein Hilfsmittel, das nicht wie ein Hauptverhandlungsprotokoll korrigiert werden müsse. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen und vor dem Hintergrund der Sachverständigenanhörung habe sich für die Koalitionsfraktionen in einigen Punkten noch Änderungsbedarf gegenüber den Regelungen des Regierungsentwurfs ergeben. Notwendig gewesen seien neben einzelnen in der Sachverständigenanhörung vorgeschlagenen Anpassungen, zu denen auf die Einzelbegründung der Beschlussempfehlung verwiesen werde, vor allem Änderungen im Bereich des Opferschutzes. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Möglichkeiten eines vorübergehenden Ausschlusses der Aufzeichnung sollten auf alle zum Zeitpunkt der Vernehmung minderjährigen Zeugen, auf zum Tatzeitpunkt minderjährige Zeugen, die durch Straftaten gegen das Leben, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs verletzt seien, sowie auf alle erwachsenen Zeugen erweitert werden, die als Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuchs vernommen würden. Begrüßt werde durch die Koalitionsfraktionen, dass im Rahmen der Digitalisierungsinitiative für die Justiz bereits die Verwendung von Haushaltsmitteln des Bundes vorgesehen sei, deren Entsperrung für die Entwicklung einer Re-

ferenzimplementierung bei einem oder mehreren Gerichten in den Ländern in der Pilotierungsphase der Gesetzesumsetzung geplant sei. Dabei sei es unerlässlich, dass der Einsatz dieser Haushaltsmittel zur Schaffung einer bundeseinheitlichen Aufzeichnungs- und Transkriptionslösung führe. Nur durch eine solche bundeseinheitliche und zukunftsfähige Lösung bei der Transkriptionssoftware lasse sich ein wichtiger Meilenstein des Ziels der Digitalisierung der Justiz gemeinsam und konzentriert erreichen.

Die **Bundesregierung** verwies auf die hohe Qualität der Transkriptionssoftware, die in anderen deutschsprachigen Ländern bereits zum Einsatz komme. Beispielsweise die in Österreich angewandte Software weise Fehlerquoten im niedrigen einstelligen Bereich auf. Fehler im Transkript müssten nicht händisch nachbearbeitet werden, weil es im Gesetzentwurf als bloßes Hilfsmittel ausgestaltet sei. Die Überprüfung der Tonspur stehe offen. Vulnerable Gruppen würden durch den Änderungsantrag weiter geschützt und die Weitergabe der Tonaufzeichnung sei strafbar. Im Rahmen der Digitalisierungsinitiative für die Justiz seien Haushaltsmittel des Bundes für eine bundeseinheitliche Aufzeichnungs- und Transkriptionssoftware vorgesehen.

Die **Fraktion der AfD** bezog sich auf die in der Anhörung vorgebrachten großen Bedenken hinsichtlich einer Mehrbelastung der Justiz durch den Gesetzentwurf, der Qualität des Transkripts und auch auf rechtliche Zweifel. Die Justiz habe nicht die personellen Kapazitäten, um der Mehrbelastung gerecht zu werden. Es hätte mit Pilotprojekten erprobt werden sollen, ob das Vorhaben des Gesetzentwurfs erfolgreich praktisch umsetzbar sei oder welche Probleme aufträten. Die Fraktion wolle sich enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte den Gesetzentwurf und erklärte, ihm zuzustimmen.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Rechtsausschuss eine Petition vor.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/8096 verwiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Gesetzesüberschrift

Die Überschrift des Gesetzes war aufgrund der in den Artikeln 10 bis 12 neu in den Gesetzentwurf aufgenommenen Regelungen anzupassen.

Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung - StPO)

Zu Nummer 7 (Änderung der §§ 273 bis 274 StPO)

Zu § 273

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Ergänzung der Vorschrift über technische Störungen um die Regelung, wonach das Gericht Art und Dauer der Störung aktenkundig machen soll, dient der Transparenz und der Vorbeugung späterer Streitigkeiten über das Ob und die Dauer der technischen Störungen. Durch die aktenkundige Dokumentation lässt sich nachvollziehen, dass es sich lediglich um eine „vorübergehende“ Störung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 handelte, und wie lange die Aufzeichnung aufgrund einer aktuellen Störung nicht möglich war.

Zu Absatz 2

Mit der Neufassung des Absatzes 2 soll regelungstechnisch eine Entkoppelung von der Bezugnahme auf die Vorschriften über den in den §§ 171b, 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelten Ausschluss der Öffentlichkeit vollzogen werden, um klarzustellen, dass ein vorübergehendes Absehen von der Aufzeichnung stets unabhängig von einem Ausschluss der Öffentlichkeit angeordnet werden kann.

Zudem sollen die Möglichkeiten, zum Schutz des Persönlichkeitsrechts besonders vulnerabler Zeugen vorübergehend von der Aufzeichnung abzusehen, erweitert werden. Von dieser im Ermessen des Gerichts stehenden Ausnahmegesetzgebung sollen über die bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen, jetzt in Nummer 1 geregelten Fälle hinaus zunächst alle Zeugen erfasst sein, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuchs verletzt wurden (Nummer 2 Buchstabe a). Ein Absehen der Aufzeichnung soll daneben bei zum Tatzeitpunkt minderjährigen Zeugen möglich sein, die durch Straftaten gegen das Leben, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs verletzt sind (Nummer 2 Buchstabe b). Schließlich soll auch bei allen im Zeitpunkt der Vernehmung minderjährigen Zeugen eine Unterbrechung der Aufzeichnung möglich sein (Nummer 2 Buchstabe c). In den Fällen der Buchstaben a und b setzt das Absehen von der Aufzeichnung voraus, dass der Zeuge in einem Strafverfahren vernommen wird, in dem er selbst Verletzter ist.

Zu § 273a

Zu Absatz 2 Satz 3

Die Vorschrift über die Verwendung der Dokumentation in anderen Verfahren soll auch für die Vernehmung Sachverständiger gelten, weil auch insoweit eine nochmalige Vernehmung in einem anschließenden Gerichtsverfahren ressourcenschonend vermieden werden kann.

Zu Absatz 2 Satz 4

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die Dokumentation in einer neuen Hauptverhandlung, insbesondere nach einer Aussetzung durch das Tatgericht oder einer Aufhebung des Urteils durch das Revisionsgericht, unter den hierfür geltenden allgemeinen Voraussetzungen als Strengbeweismittel herangezogen werden kann. Nur eine Verwendung als Strengbeweismittel in der jeweiligen Hauptverhandlung soll ausgeschlossen sein, damit eine Heranziehung der Dokumentation zur „Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme“ ausgeschlossen ist.

Zu § 273b

Zu Absatz 1

Der Zugang zur Dokumentation soll - wie dies auch der Bundesrat vorgeschlagen hat - auf die Vertreter und Beistände der an der Hauptverhandlung tatsächlich teilnehmenden Personen beschränkt werden. Dies sind Nebenkläger und Personen, die aufgrund eines Antrags nach § 403 am Verfahren beteiligt sind, zudem nebenklageberechtigte Verletzte, die nach § 406h Absatz 1 einen Rechtsanwalt hinzugezogen haben. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nur an der Hauptverhandlung beteiligte und mit Mitwirkungsrechten ausgestattete Personen Bedarf an der Kenntnis der Dokumentation als „Gedächtnisstütze“ oder als Hilfsmittel für etwaige Anträge oder Rechtsmittel haben. Die Rechte nicht an der Hauptverhandlung aktiv beteiligter Personen werden durch das in § 406e geregelte Akteneinsichtsrecht gewahrt.

Zu Absatz 2

Auch für das Einsichtsrecht nicht anwaltlich vertretener Personen soll die Einschränkung gelten, dass sie ein Einsichtsrecht nur haben, soweit sie selbst an der Hauptverhandlung teilnehmen. Dies sind Nebenkläger und aufgrund eines Antrags nach § 403 am Verfahren beteiligte Personen. Da nebenklageberechtigte Verletzte, die keinen Rechtsanwalt hinzugezogen haben, über deren Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung hinaus auch keine weiteren Beteiligungsrechte zustehen, besteht bei ihnen kein Bedarf an der Kenntnis der Dokumentation etwa als Hilfsmittel für etwaige Anträge oder Rechtsmittel.

Zu Absatz 3

Zur Gewährleistung einer effektiven Verteidigung sollen Transkripte mit Blick auf die bereits nach geltendem Recht gegebene Möglichkeit der Überlassung eigener Mitschriften sowie auf das uneingeschränkte Recht auf Zugang zu den Transkripten von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren (§ 58a Absatz 3 StPO) vom Verbot der

Weitergabe durch den Verteidiger an den Beschuldigten ausgenommen werden. Gleiches gilt für die Weitergabe von Transkripten an Nebenkläger, nebenklageberechtigte Personen und aufgrund eines Antrags nach § 403 am Verfahren beteiligte Personen. Die Weitergabe von Aufzeichnungen soll aufgrund der damit einhergehenden besonderen Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen untersagt bleiben.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (Änderung des § 352 Absatz 3 StPO)

Die in den Sätzen 1 und 2 vorgeschlagene Änderung des Begriffs „Beweismittel“ in den Begriff „Beweisinhalt“ dient der Klarstellung. In § 273a Absatz 2 Satz 4 des Gesetzesentwurfs ist geregelt, dass Aufzeichnungen und Transkripte in der jeweiligen Hauptverhandlung keine (Streng-)Beweismittel im Sinne des § 244 sind. § 352 Absatz 3 betrifft indes nicht die Prüfung des Tatvorwurfs, sondern die Prüfung behaupteter Verfahrensmängel durch das Revisionsgericht, bei der seit Einführung der StPO das Freibeweisverfahren gilt. Daher könnte der für das Strengbeweisverfahren verwendete Begriff des „Beweismittels“ missverständlich sein. Durch die Verwendung des Begriffs „Beweisinhalt“ (auch in Abgrenzung zum weitergehenden Begriff des „Beweisergebnisses“) soll die im Revisionsverfahren zulässige freibeweisliche Verwendung aller beweiserheblichen Inhalte, zu denen künftig auch die Dokumentation der Hauptverhandlung gehören kann, soweit aus ihr der gerügte Rechtsfehler ohne weiteres erkennbar ist, klargestellt werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Durch den neuen Artikel 10 wird das Justizverwaltungskostengesetz geändert.

Nach einer geplanten Neuregelung in § 3 und § 3a der Unternehmensregisterverordnung (URV) soll sich ein Nutzer des Unternehmensregisters im Rahmen der Registrierung künftig nicht mehr nach § 3a Absatz 1 URV-E identifizieren müssen, wenn er sich bereits über die Steuerberaterplattform nach § 86c des Steuerberatungsgesetzes identifiziert hat. Stattdessen soll die das Unternehmensregister führende Stelle künftig die von der Steuerberaterplattform erhobenen Identifizierungsdaten verwenden und sich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit verlassen dürfen (§ 3a Absatz 4 URV-E).

Zu diesem Zwecke ist die das Unternehmensregister führende Stelle befugt, eine Schnittstelle zur Steuerberaterplattform einzurichten (§ 3a Absatz 4 Satz 1 URV-E) und mittels dieser die erforderlichen Identifizierungsdaten mit der Steuerberaterplattform auszutauschen. Dabei entstehen Aufwendungen für die initiale Programmierung der erforderlichen Schnittstelle sowie entsprechender Sach- und Personalaufwand für Betrieb, Betreuung, Support und Weiterentwicklung derselben. Der Aufwand ist auf diejenigen Nutzer umzulegen, die unter Verwendung dieser Schnittstelle registriert werden; hierfür wird in dem neu einzufügenden Buchstaben c der Nummer 1441 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz eine Gebühr in Höhe von 7,60 Euro je Registrierung vorgeschlagen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes)

Durch die Änderung der Inkrafttretensregelung des Artikels 10 Satz 3 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes wird das Inkrafttreten der in Artikel 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Änderung von § 374 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgezogen und gewährleistet, dass die in § 376 Absatz 2 FamFG enthaltene Verordnungsermächtigung bereits vor dem 1. Januar 2024 das Gesellschaftsregister umfasst. Im Ergebnis handelt es sich um eine technische Berichtigung in Bezug auf die Verordnungsermächtigung des § 376 Absatz 2 FamFG.

§ 376 Absatz 2 FamFG ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnung bestimmte Aufgaben anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Gerichte abweichend von der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung festzulegen. Hinsichtlich der umfassten Registersachen verweist § 376 Absatz 2 FamFG lediglich auf einzelne Ziffern des § 374 FamFG, ohne diese Registersachen namentlich zu nennen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wird zum 1. Januar 2024 ein Gesellschaftsregister eingeführt. Die bereits im MoPeG vorgesehene Ergänzung der in § 374 FamFG aufgezählten

Register um das Gesellschaftsregister wurde jedoch zuletzt mit Artikel 5 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 unter Einschluss einer Nummer 2 „Gesellschaftsregistersachen“ geändert.

Durch das MoPeG wurde der Verweis auf § 374 FamFG in § 376 Absatz 2 FamFG bereits so aktualisiert, dass dieser auch die (künftigen) Gesellschaftsregistersachen umfasst. Das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung wurde auf den Tag nach der Verkündung des MoPeG (18. August 2021) vorgezogen, um zu gewährleisten, dass die Länder ihre Rechtsverordnungen zur Zuständigkeitsbestimmung für die Führung des Gesellschaftsregisters frühzeitig erlassen und diese Verordnungen gleichzeitig mit dem Gesellschaftsregister in Kraft treten können (vgl. Drucksache 19/27635, Seite 297). Allerdings verweist die Verordnungsermächtigung des § 376 Absatz 2 FamFG allein deshalb noch nicht auf Gesellschaftsregistersachen, da diese erst zum 1. Januar 2024 in § 374 FamFG ergänzt werden. Diese Ergänzung wird durch die vorliegende Regelung vorgezogen, damit § 376 Absatz 2 FamFG – wie beabsichtigt – auf die Gesellschaftsregistersachen verweist und damit das mit dem MoPeG ausdrücklich beabsichtigte Ergebnis erreicht wird.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens bei der Änderung der Inkrafttretensregelung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218) geändert worden ist. Die Änderung der Inkrafttretensregelung war aufgrund eines kurz vor Befassung des Bundesrates im 2. Durchgang beim Rechtsausschuss des Bundesrates eingereichten Antrages Bayerns erforderlich geworden, welches zu diesem Zeitpunkt erstmalig mitteilte, dass es zusammen mit acht anderen Ländern für die Änderung des Umrechnungsmaßstabes bei der Ersatzfreiheitsstrafe einen Vorlauf von sechs Monaten ab Verkündung benötige. Der Antrag sah die Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, welche eine erhebliche Verzögerung des Gesetzes insgesamt zur Folge gehabt hätte. Neben der Reform der Ersatzfreiheitsstrafe sah das Gesetz unter anderem die Reform des Rechts der Unterbringung nach § 64 des Strafgesetzbuches vor, welche eine Entlastung der hoch ausgelasteten Entziehungsanstalten anstrebte und deshalb den Ländern ebenfalls ein dringliches Anliegen war. Um eine Verzögerung auch dieser Regelungen zu verhindern und die Anrufung des Vermittlungsausschusses für die Länder entbehrlich zu machen, wurde im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Verkehrstatistikgesetzes und des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes eine Aufspaltung der Inkrafttretensregelung vorgenommen, sodass die Regelungen betreffend die Halbierung des Umrechnungsmaßstabes erst zum 1. Februar 2024 in Kraft treten werden.

Die übrigen Regelungen sollten weiterhin zum 1. Oktober 2023 in Kraft treten. Hierbei ist durch ein Redaktionsversehen die Regelung, die das Inkrafttreten für einen Teil der Regelungen zum 1. Februar 2024 vorsieht, auch auf die Inkrafttretensregelung der Übergangsvorschrift für die Vollstreckung von vor dem 1. Oktober 2023 rechtskräftig angeordneten Unterbringungen nach § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuches ausgedehnt worden, wonach § 67 des Strafgesetzbuches in der bis zum 1. Oktober 2023 geltenden Fassung und Artikel 313 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch entsprechend gilt. Dies hat zur Folge, dass nach § 64 des Strafgesetzbuches Untergebrachte, die soweit therapiert sind, dass die Voraussetzungen für ihre Entlassung nach alter Rechtslage vorlägen, nun bis 1. Februar 2024 auf ihre Entlassung warten müssen, weil bis dahin die neue und erst dann wieder die alte Rechtslage Anwendung findet. Dies ist mit Sinn und Zweck der Regelung nicht vereinbar. Auch läuft das verspätete Inkrafttreten der Zielsetzung des Gesetzes zuwider, den Maßregelvollzug zu entlasten.

Die Neufassung der Regelung korrigiert das Redaktionsversehen, sodass die Regelung in Artikel 316o Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch nunmehr rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft tritt.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes in Artikel 10 soll nach dem neuen Absatz 2 Satz 2 gemeinsam mit der geplanten Neuregelung in § 3 und § 3a der Unternehmensregisterverordnung (URV) am 1. Februar 2024 in Kraft treten.

Berlin, den 15. November 2023

Sonja Eichwede
Berichterstatterin

Dr. Volker Ullrich
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Thomas Seitz
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellsow
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt